

Gemeinsame Stellungnahme der deutschen Biowasserstoffbranche zum Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungs- Quote

Sehr geehrte Damen und Herren,

als führende Unternehmen für biogenen Wasserstoff und dessen Nutzung begrüßen wir den aktuellen Referentenentwurf eines zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungs-Quote. Wir begleiten die Schaffung der Regulatorik für biogenen Wasserstoff nun seit 2021, als wir dankend die Anerkennung mit der damaligen Novellierung des BImSchG erhielten. Seither haben wir unterschiedlichste Technologien entwickelt, die ersten Zertifikate erstellt, die notwendigen Biomassecodes bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung beantragt und sind nun mit unterschiedlichsten Technologien im Marktgang. Als junge und innovative Branche begrüßen wir sehr die geplanten Maßnahmen des Referentenentwurfes, müssen jedoch auf unsere besonderen Bedürfnisse für einen erfolgreichen Markthochlauf und damit schnellen und effizienten Klimaschutz und Resilienz hinweisen, wie sie beispielsweise für RFNBO-Technologien bereits getroffen werden.

Zusammenfassung:

1. Die Anpassung der 38.BImSchV (§14) und die Ergänzung, dass für Kraftstoffe, die lt. Energiesteuergesetz keine Energieerzeugnisse sind, der Tankstellenbetreiber als Inverkehrbringer festgelegt ist, begrüßen wir sehr zur Marktaktivierung von biogenem Wasserstoff.
2. Ebenso begrüßen wir die Anhebung der Mindesterfüllung für fortschrittliche Biokraftstoffe, die Fortführung der THG-Quote bis 2040 und den Anpassungsmechanismus für die Erfüllungsquoten bei Übererfüllung zur Stabilisierung der Planungs- und Investitionssicherheit.
3. Auch die Vor-Ort-Kontrollen und Mechanismen zur Betrugsprävention im Treibhausgasminderungs(THG-)quotenhandel sehen wir als eine notwendige Anpassung an.
4. Wir verstehen die Argumentation für die Beendigung der Doppelanrechnung von fortschrittlichen Biokraftstoffen, sehen jedoch eine Ausnahmeregelung für biogenen Wasserstoff aufgrund des bevorstehenden Markteintrittes als zwingend notwendig
5. Wir können die Argumentation eines möglichen Einflusses auf den Elektrolysehochlauf nicht nachvollziehen und plädieren auf einen Marktzugang zu allen Sektoren für biogenen Wasserstoff, um Technologieneutralität zu wahren.
6. Weiterhin bitten wir um die Einhaltung des Inkrafttretens der überarbeiteten Regelungen zum Januar 2026, um weitere Verzögerungen der Markterholung zu vermeiden

Wir begrüßen ausdrücklich, dass mit den nun vorgesehenen gesetzlichen Anpassungen zentrale Maßnahmen zur Stärkung der Integrität des THG-Quotensystems getroffen werden. Insbesondere möchten wir positiv hervorheben:

Die Fortschreibung und Erhöhung der Prozentsätze bis zum Jahr 2040, durch die der Markt steigende Anreize erhält und Planungssicherheit für Akteure geschaffen wird. Wir stufen eine ggf. noch stärkere Anhebung aufgrund der aktuellen Lage auf dem THG-Quotenmarkt für einen effektiven Klimaschutz als empfehlenswert ein.

Die Einführung von vor-Ort-Kontrollen, die den mutmaßlichen Betrugsfällen entgegenwirkt und solche zukünftig verhindern kann.

Die Erhöhung der Unterquoten, wodurch der Anteil fortschrittlicher Biokraftstoffe gezielter angereizt wird und die Übererfüllung der letzten Jahre in Teilen kompensiert werden kann.

Die klare Definition des Inverkehrbringers von steuerbefreiten biogenen Kraftstoffen als technischer Betreiber der Tankstelle. Diese Neuformulierungen als Angleichung zur Regelung von RFNBO-Kraftstoffen ermöglichen die flächendeckende Inverkehrbringung biogenen Wasserstoffs im bestehenden Tankstellennetz, die bisher nur für eine kleine Zahl an freien Tankstellen möglich ist.

Wir können weiterhin nachvollziehen, dass die Abschaffung der Doppelanrechnung für fortschrittliche Biokraftstoffe im Zuge der Übererfüllung der letzten Jahre ein relevanter Schritt für das Entgegenwirken zu den vermeintlichen Betrugsfällen ist. Diese Maßnahmen sind wichtige Reaktionen auf die bisherigen systemischen Schwächen, die wiederholt zu Missbrauch und damit auch zu einem Reputationsverlust des gesamten THG-Quoteninstruments geführt haben.

Fehlende Anreize für biogenen Wasserstoff durch Gleichstellung mit etablierten Technologien

Die einschlägige Argumentation des Entwurfes, dass aufgrund des hohen Einsatzes von fortschrittlichen Biokraftstoffen auf eine entsprechende Marktverfügbarkeit geschlossen werden kann, ist auf den Einsatz von biogenem Wasserstoff nicht anwendbar. Biogener Wasserstoff ist den fortschrittlichen Biokraftstoffen zugeordnet, nimmt aber in der Vielfalt der Erzeugnisse innerhalb dieser Einordnung eine gesondert hervorzuhebende Position ein. Die Produktionsmethoden, die technologische Reife und die Etablierung am Markt unterscheiden sich stark von anderen fortschrittlichen Biokraftstoffen wie z.B. Biomethan. Mit dieser Stellungnahme weisen wir demnach auf eine durch diesen Wegfall im derzeitigen Änderungsentwurf entstehende Problematik hin, die den dringend benötigten Markteintritt von biogenem Wasserstoff massiv gefährdet. Die derzeit im Marktgang befindlichen Erzeugungstechnologien benötigen analog zu erneuerbarem Elektrolysewasserstoff (RFNBO) und der E-Mobilität Anreizmechanismen, um die bestehende Wirtschaftlichkeitslücke zu schließen, die maßgeblich durch die noch im Aufbau befindliche Infrastruktur und Absatzmärkte besteht.

Biogener Wasserstoff kann definitionsgemäß als fortschrittlicher Biokraftstoff nur aus biogenen Rest- und Abfallstoffen erzeugt werden. Damit erfüllt er die Anforderungen der Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU (RED III) nicht nur formal, sondern auch in vollem Umfang im Sinne der Zielsetzung zur Defossilisierung des Verkehrssektors. Während RFNBOs weiterhin von einer Mehrfachanrechnung im THG-Quotensystem profitieren, bleibt biogener Wasserstoff hiervon durch das Wegfallen der Doppelanrechnung jedoch ausgenommen. Die Herstellungskosten von RFNBOs und biogenem Wasserstoff sind vergleichbar. Diese Unterscheidung stellt demnach einen erheblichen Wettbewerbsnachteil dar, obwohl biogener Wasserstoff eine mindestens identische Klimaschutzwirkung vorweist und die Kreislaufwirtschaft fördert. Wir schlagen daher nachfolgende Änderungen vor.

1. Mehrfachanrechnung

Im gleichen Zuge der Schaffung eines Marktzuganges durch die Änderung des Inverkehrbringers wird der Markteintritt somit dennoch erschwert bis gänzlich verhindert. **Wir schlagen daher die Einführung einer analog zum Entwurf der 37. BImSchV, § 3, Absatz 5 gestaffelten Mehrfachanrechnung, auch für von der Energiesteuer befreite fortschrittliche Biokraftstoffe (maßgeblich biogenen Wasserstoff), vor.**

2. Zugang zu allen Märkten

Im FAQ des Referentenentwurfes wird eine Einschränkung nur auf den Straßenverkehr begründet mit der Gefährdung des Hochlaufes der Elektrolyseindustrie. Dies widerspricht einerseits dem Prinzip der freien Marktwirtschaft und begünstigt eine Technologie auf Kosten einer Komplementärtechnologie, andererseits gefährdet es vielmehr den Wasserstoffhochlauf im Ganzen, der bekanntlich stockt und auf die Erschließung jeder wirtschaftlichen Quelle und Senke angewiesen ist. Wir möchten zudem darauf hinweisen, dass biogener Wasserstoff aufgrund der Biomasse-Einzugsgebiete in der Regel in kleineren, regionalen Erzeugungsanlagen hergestellt werden würde. Er steht keineswegs einer großskaligen Elektrolyseindustrie im Wege, sondern hilft vielmehr durch dezentrale Projekte einem Hochlauf der breiten Anwendung von Wasserstoff im Allgemeinen. Hervorzuheben ist weiter, dass bei der Produktion von biogenem Wasserstoff als Nebenprodukt biogenes CO₂ produziert wird, das in weiteren Produktionsverfahren für die Herstellung von Derivaten wie SAF und Methanol zur Defossilisierung des Flug- und Seefahrtsektors dringend benötigt wird.

Wir bitten weiter, die Einschränkung auf den Straßenverkehr aufzuheben und biogenen Wasserstoff gleichermaßen wie RFNBOs in Schiff-, Bahn und Flugverkehr zuzulassen. Wir weisen dabei darauf hin, dass die Erreichung der Klimaziele in all diesen Sektoren gefährdet ist und derzeit anhand des fortschreitenden Klimawandels nicht die Zeit ist, technologische Lösungen einzuschränken.

Diese beiden Maßnahmen sind aus unserer Sicht zwingend erforderlich, um:

- einen fairen und für einen schnellen Klimaschutz attraktiven Markt für beide Erfüllungsoptionen (RFNBOs und biogenen Wasserstoff zu ermöglichen),
- technologische Diversität und damit Resilienz zu schaffen und Innovation zu fördern,
- potenzielle Investoren nicht durch fehlende ökonomische Planungssicherheit abzuschrecken,
- und die Zielvorgaben der RED III durch Technologieneutralität realistisch erreichbar zu machen.

Ohne diese gezielte und angemessene Anreizstruktur ist zu befürchten, dass biogener Wasserstoff trotz seiner hervorragenden Umweltbilanz und inzwischen vorhandener technischer Reife nicht in nennenswertem Umfang in den Markt eintritt – was die Dekarbonisierung des Verkehrs und die Erreichung der nationalen Klimaziele erheblich erschweren würde.

Wir danken Ihnen für die wichtigen und konsequenten Schritte zur Bekämpfung des Klimabetrugs im Kraftstoffsektor sowie für die vorgesehene Korrektur des Inverkehrbringers. Gleichzeitig appellieren wir eindringlich an Sie, im Zuge der laufenden Gesetzesnovelle auch biogenen Wasserstoff und dessen derzeitiges Stadium des Markteintrittes angemessen zu berücksichtigen und durch gezielte Fördermechanismen eine faire und wirksame Markteinführung zu ermöglichen.

Konkrete Vorschläge zur Änderung des Referentenentwurfes haben wir im Anhang beigefügt.

Für ein persönliches Gespräch oder eine Anhörung zu diesem Anliegen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Eine gemeinsame Stellungnahme von:



Inhaltliche Rückfragen gerne an:

Dr.-Ing. Andy Gradel, BtX energy GmbH, andy.gradel@btx-energy.de, +49 171 2642839

Helge Kutzner, Bionon UG (hb), post@bionon.de, +49 152 05455873

Dr. Ulrich Mach, blueFLUX Energy AG, ulrich.mach@bluefluxenergy.de, +49 160 5352612

Anhang: Konkrete Vorschläge zu der Überarbeitung der Gesetzestexte:

BImSchG §37b Absatz (8)

„der in Straßenfahrzeugen eingesetzt wird“ wird gestrichen, so dass diese lautet:

„Abweichend von Satz 1 Nummer 4 und Absatz 1 Satz 1 wird Wasserstoff aus biogenen Quellen des Anhangs IX Teil A der Richtlinie (EU) 2018/2001, ab dem 1. Juli 2023 auf die Erfüllung nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Absatz 4 angerechnet;“

37.BImSchV §13

Absatz (1)

„[...] der in Straßenfahrzeugen eingesetzt wird, [...]“ wird gestrichen, so dass dieser lautet:

„(1) Biogener Wasserstoff ist zusätzlich zu den Biokraftstoffen nach § 37b Absatz 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ein Biokraftstoff und ab dem 1. Juli 2023 auf die Erfüllung der Verpflichtung nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes anrechenbar, wenn der biogene Wasserstoff [...]“

Absatz (4) neu einfügen:

„(4) Zur Berechnung des Referenzwertes nach § 37a Absatz 4 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird die energetische Menge des biogenen Wasserstoffes nach Absatz 1

- 1. ab dem Verpflichtungsjahr 2024 mit dem Faktor 3 multipliziert,*
- 2. ab dem Verpflichtungsjahr 2035 mit dem Faktor 2,5 multipliziert,*
- 3. ab dem Verpflichtungsjahr 2036 mit dem Faktor 2 multipliziert,*
- 4. ab dem Verpflichtungsjahr 2037 mit dem Faktor 1,5 multipliziert,*
- 5. ab dem Verpflichtungsjahr 2038 mit dem Faktor 1 multipliziert.*

Die Faktoren in Satz 1 werden zusätzlich mit 1,5 multipliziert, wenn der jeweilige Kraftstoff in Luft- oder Wasserfahrzeugen eingesetzt wird.“

38.BImSchV §14

Absatz (4)

Änderung lt. Referentenentwurf:

„(4) Übersteigen in einem Verpflichtungsjahr Mengen an fortschrittlichen Biokraftstoffen den Mindestanteil nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2, kann der Verpflichtete beantragen, dass ihre energetische Menge auf den Mindestanteil des folgenden Verpflichtungsjahres angerechnet wird.“

Zusätzlich folgende Ergänzung:

„Wasserstoff aus biogenen Quellen kann bei der Beantragung mit dem Multiplikator für den Energiegehalt lt. §13 Absatz (3) der 37.BImSchV berücksichtigt werden.“

Absatz (5)

Soll lt. Referentenentwurf gestrichen werden.

Vorschlag ist diesen beizubehalten und ergänzen:

„Im Fall des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 1 wird für Wasserstoff aus biogenen Quellen

- 1. zur Berechnung des Referenzwertes nach § 37a Absatz 4 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die energetische Menge mit dem Faktor lt. §13 Absatz (3) der 37.BImSchV multipliziert und*
- 2. zur Berechnung der Treibhausgasemissionen die energetische Menge mit dem Faktor lt. §13 Absatz (3) der 37.BImSchV sowie mit dem Wert der in den anerkannten Nachweisen nach § 8 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung ausgewiesenen Treibhausgasemissionen in Kilogramm Kohlenstoffdioxid-Äquivalent pro Gigajoule multipliziert.*